

GEMEINDE DIESPECK

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 45. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 24.05.2018
Beginn:	Uhr
Ende	21:50 Uhr
Ort:	Sitzungssaal im Rathaus Diespeck

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

von Dobschütz, Christian, Dr.

Mitglieder des Gemeinderates

Billenstein, Anne
Eil, Alexander
Grimm, Carola
Grimm, Georg
Helmreich, Markus
Klaffenbach, Gunnar, Dr.
Lehnert, Björn
Leistner-Seitz, Brigitte
Meinl, Liane
Roch, Helmut
Schmidt, Roland
Schrödl, Horst
Stark, Reinhard
Tanzberger, Hartmut
Wölfel, Ullrich

Ortssprecher

Endlein, Kurt

Schriftführer

Reiß, Helmut

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schenke, Carolus, Dr.

Dr. Christian von Dobschütz
Erster Bürgermeister

Helmut Reiß
Schriftführung

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung / Begrüßung /Nachträge
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen vom 02.12.2013
- 4 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen vom 02.12.2013
- 5 Bauantrag - Teilabbruch eines Wohnhauses mit Neuerstellung eines Anbaues, Fl.-Nr.: 814/4 Gemarkung Diespeck (Graslitzer Str. 1), Markus Wurm und Susanne Popp, Bodenfeldstr. 6, 91456 Diespeck
- 6 Bauantrag - Anbau an bestehendes Wohnhaus, Fl.-Nr.: 718 9 Gemarkung Diespeck, Erwin Scherer, Hochstr. 2, 91456 Diespeck
- 7 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 26 "Am Dettendorfer Weg 1", Fl.-Nr.: 1127/16 Gemarkung Diespeck, Errichten eines Gartenhauses, Dr. Norbert Maczo, Pahreser Weg 4, 91456 Diespeck
- 8 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 24 "Wohngebiet am Käswasen", Errichten einer Stützwand, Flurnummer 501, Gemarkung Diespeck, Manuela Christ, Aischtalblick 15, 91456 Diespeck
- 9 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigungen vom 27.05.2014, Fl.-Nr. 1111 Gemarkung Diespeck, Joachim Grau, Bamberger Str. 41, 91456 Diespeck
- 10 Bauantrag - Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Fl.-Nr.: 717 der Gemarkung Diespeck, Angela und Hans Kern, Am Sachsenbach 19, 91456 Diespeck
- 11 Grundsatzbeschluss zur Erneuerung der Heizungsanlage und weiterer Schritte in der Schule Diespeck
- 12 Sonstiges, Wünsche, Anregungen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Eröffnung / Begrüßung / Nachträge

2 Bericht des Bürgermeisters

3 Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen vom 02.12.2013

Beschluss Nr. 56/2018

Für 14 Gegen 2 Anwesend 16

Der Gemeinderat beschließt die nun folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen vom 02.12.2013

§ 1

In § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

Für Baumbestattungen § 10 Abs. 1 f ist eine Kennzeichnung der Grabstelle nur durch eine kleine Tafel mit Angaben zum Namen des Verstorbenen und der Geburts- und Sterbedaten am jeweiligen Baum vorgesehen, falls dies von den Hinterbliebenen gewünscht wird.

Das Niederlegen von Blumen und Kränzen und das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzen, Erinnerungsgegenständen und ähnlichen Dingen ist nicht vorgesehen und widerspricht auch dem Sinn der Baumbestattung.

§ 2

Der letzte Satz in § 25 Absatz 1 Friedhofs- und Bestattungspersonal wird gestrichen und erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der von den Angehörigen beauftragte Bestatter führt die hoheitlichen Tätigkeiten aus.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. 07.2018 in Kraft.

Gemeinde Diespeck

Diespeck,

(Dr. Christian von Dobschütz)

Bürgermeister

4 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen vom 02.12.2013

Beschluss Nr. 57/2018

Für 16 Gegen 0 Anwesend 16

Der Gemeinderat beschließt die nun folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen in Diespeck vom 02.12.2013

§ 1

Der § 4 Bestattungsgebühren wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 4 werden gestrichen.

Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 1 und der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 2.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. 07.2018 in Kraft.

Gemeinde Diespeck

Diespeck,

(Dr. Christian von Dobschütz)

Bürgermeister

5 Bauantrag - Teilabbruch eines Wohnhauses mit Neuerstellung eines Anbaues, Fl.-Nr.: 814/4 Gemarkung Diespeck (Graslitzer Str. 1), Markus Wurm und Susanne Popp, Bodenfildstr. 6, 91456 Diespeck

**Zurückgestellt
Anwesend 16****6 Bauantrag - Anbau an bestehendes Wohnhaus, Fl.-Nr.: 718 9 Gemarkung Diespeck, Erwin Scherer, Hochstr. 2, 91456 Diespeck****Beschluss Nr. 58/2018****Für 9 Gegen 7 Anwesend 16**

Der Gemeinderat Diespeck erteilt dem Bauantrag von Herrn Erwin Scherer, Hochstr. 2, 91456 Diespeck, zum Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück mit der Flurnummer 718/9 der Gemarkung Diespeck sein Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB und stimmt dem Antrag auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2 „Diespeck Süd“ im Hinblick auf die Baugrenze und die Festsetzung „E + DG“ zu.

Anmerkung der Verwaltung zum Protokoll:

Herr Ramming hat sich am Folgetag der Sitzung über die Beteiligung von Herrn Horst Schrödl beschwert.

Im Nachgang musste, nach Prüfung der Verwaltung und in Absprache mit dem Bayerischen Gemeindetag, die persönliche Beteiligung von Herrn Horst Schrödl gem. Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat (GO) tatsächlich festgestellt werden, da er als Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG mit Aussicht auf Realisierung des Bauauftrages, abgestimmt hat, (was zunächst aus der Sachverhaltsdarstellung natürlich auch nicht zweifelsfrei erkennbar war).

Gem. Art. 49 Abs. 4 GO und nach Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag hat die Mitwirkung von Herrn Horst Schrödl die Ungültigkeit des Beschlusses jedoch nicht zur Folge, da sie für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend war. Das Ergebnis lautete bekanntlich mit der Stimme von Herrn Horst Schrödl 9 Ja-Stimmen und 7 Neinstimmen. Ohne seine Stimme hätte das Ergebnis 8 Ja-Stimmen und 7 Neinstimmen gelautet, was ebenfalls zum positiven Abstimmungsergebnis geführt hätte.

Mit Blick auf den Redebeitrag von Herrn Horst Schrödl zu diesem Tagesordnungspunkt sei auf den Kommentar „Kommunalgesetze Bauer/Böhle/Masson/Samper“ zu Art. 49 Abs. 4 GO verwiesen.

aktuelles Gesetzestext "Gemeindeordnung"

GO - Art. 45-49

2021
Seite 25

2. ABSCHNITT Geschäftsgang

→ Art. 49 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

(1) ¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

155. Ergänzung, Januar 2016

By

2021
Seite 26

GO - Art. 49-51

aktuelles Gesetzestext

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen,
2. für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Art. 50 Einschränkung des Vertretungsrechts

Minister
GO Art. 49

Kommunalgesetze Bares/Böde/Masson/Scapes
Kommentar 2008
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

notwendige **Rechtsbeeinträchtigung** ist hinreichend dargetan, wenn vorgetragen wird, das Mitglied sei zu Unrecht von der Mitwirkung ausgeschlossen worden (BayVGH, BayVBl 1976, 754 f.). Andere als das betroffene Mitglied (auch der erste Bürgermeister) können einen Beschluss, den sie wegen Verletzung von Vorschriften über die persönliche Beteiligung für rechtswidrig halten, nicht anfechten (BayVGH vom 2. 7. 76, BayVBl 1977, 182). Aus seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung erwächst einem Gemeinderatsmitglied kein allgemeiner Anspruch darauf, dass der Gemeinderat in formeller wie materieller Hinsicht gesetzmäßige Beschlüsse fasst (BayVGH vom 25. 2. 70, BayVBl 1970, 222). Nachdem die Ausschlussgründe gemäß Abs. 1 sämtlich Rechtsfragen sind, erfolgt die verwaltungsgerichtliche Kontrolle eines Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung in vollem Umfang ohne die Beschränkung nach § 114 VwGO. Ein rechtmäßig ausgeschlossenes Mitglied kann sich nicht darauf berufen, dass in einem anderen gleich gelagerten Fall ein Mitglied nicht ausgeschlossen werden sei (BayVGH, BayVBl 1960, 21).

Folge der Verletzung des Mitgliedschaftsrechts durch (rechtswidrigen) Ausschluss von der Mitwirkung an der Beschlussfassung ist nicht allein die Befugnis des Gemeinderatsmitglieds, gegen den Ausschlussbeschluss gemäß Abs. 3 als solchen vorzugehen, sondern umfasst das Recht der Beanstandung der ohne seine Mitwirkung ergangenen **Sachentscheidung** (BayVGH, BayVBl 1976, 755).

7. Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds (Abs. 4)

- 12 Der Beschluss ist nach der positiven Regelung des Art. 49 Abs. 4 nur dann **ungültig**, wenn das an sich nach Abs. 1 **ausgeschlossene Mitglied an der Beschlussfassung mitgewirkt hat und diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war**. Das bedeutet umgekehrt, dass die Mitwirkung eines an sich ausgeschlossenen Mitglieds unschädlich ist, wenn dies für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend war.

Unter Mitwirkung ist nach der Rechtsprechung nur die Abstimmung zu verstehen (BayVGH vom 16. 3. 55, VGH n. F. 8, 42; BGH vom 11. 5. 67, BayVBl 1967, 278; ebenso bereits FSt 1952/285; s. a. FSt 1967/279; 1970/430; Widtmann/Grasser, Art. 49 RdNr. 11; Prandl/Zimmermann/Büchner, Art. 49 Anm. 13). Danach wirkt sich die Teilnahme eines persönlich beteiligten Mitglieds an der Beratung nicht auf die Gültigkeit des Beschlusses aus. Dies wird insbesondere damit begründet, dass sich die Auswirkungen der Teilnahme an der Beratung als interner Vorgang nicht objektiv feststellen ließen, während die Teilnahme an der Abstimmung ein objektiv feststellbarer Vorgang sei. Dem muss zunächst rechtlich entgegengehalten werden, dass diese Ansicht klar contra legem ist, da das Wort „Mitwirkung“ in Abs. 3 und 4 nichts anderes als die Teilnahme „an der Beratung und Abstimmung“ im Sinne des Abs. 1 meinen kann. Wenn sich Abs. 3 und 4 nur auf die Abstimmung beschränken sollten, hätte der Gesetzgeber dies ausdrücklich bestimmen müssen. So aber wird der

Beschluss Nr. 59/2018**Für 16 Gegen 0 Anwesend 16**

Der Gemeinderat Diespeck lehnt den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Dettendorfer Weg 1“ von Herrn Dr. Maczo, Pahreser Weg 4, 91456 Diespeck, zur Errichtung eines Gartenhauses außerhalb der Baugrenzen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1127/16 der Gemarkung Diespeck, ab.

8	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 24 "Wohngebiet am Käswasen", Errichten einer Stützwand, Flurnummer 501, Gemarkung Diespeck, Manuela Christ, Aischtalblick 15, 91456 Diespeck
----------	---

Beschluss Nr. 60/2018, 61/2018 und 62/2018**Für 7 Gegen 9 Anwesend 16**

Der Gemeinderat Diespeck stimmt dem Antrag von Frau Manuela Christ, Aischtalblick 15, 91456 Diespeck, auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 24 „Wohngebiet am Käswasen“, zur Errichtung einer Stützwand auf dem Grundstück mit der Flurnummer 501 der Gemarkung Diespeck, im Hinblick auf die Festsetzung 3.3 (Einfriedungen, Mauern und Geländegestaltung), zu.

Bei 7 Ja und 9 Gegenstimmen ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Beschluss Nr. 61/2018 Ja-Stimmen 15 Nein-Stimmen 1 anwesend 16

Den im Plan eingezeichneten Höhensprüngen und der Verwendung von Pflanzringen zur Grenze am Privat-Grundstück Müller sowie einer diesbezüglichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „3.3 Einfriedungen, Mauern und Geländegestaltung“ wird zugestimmt.

Beschluss Nr. 62/2018 Ja-Stimmen 8 Nein-Stimmen 8 anwesend 16

Einbau von Pflanzringen entlang des gemeindlichen Weges (Südseite). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, folglich gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes hin zu öffentlichem Grund.

9	Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigungen vom 27.05.2014, Fl.-Nr. 1111 Gemarkung Diespeck, Joachim Grau, Bamberger Str. 41, 91456 Diespeck
----------	--

Beschluss Nr. 63/2018**Für 16 Gegen 0 Anwesend 16**

Der Gemeinderat Diespeck stimmt dem Antrag von Herrn Joachim Grau, Bamberger Str. 41, 91456 Diespeck, auf Verlängerung der Baugenehmigungen mit den Aktenzeichen: A-2013-129 und A-2013-131, auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1111 der Gemarkung Diespeck zu.

10	Bauantrag - Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Fl.-Nr.: 717 der Gemarkung Diespeck, Angela und Hans Kern, Am Sachsenbach 19, 91456 Diespeck
-----------	--

Beschluss Nr. 64/2018

Für 16 Gegen 0 Anwesend 16

Der Gemeinderat Diespeck erteilt dem Bauantrag von Frau und Herrn Angela und Hans Kern, Am Sachsenbach 19, 91456 Diespeck, zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf der Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 717 der Gemarkung Diespeck sein Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB und stimmt den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2 „Diespeck Süd“ der Gemeinde Diespeck im Hinblick auf die Baugrenzen und die Festsetzung „E + DG“, vorbehaltlich der Regelung der Erschließungskosten per Erschließungsvertrag, zu.

11 Grundsatzbeschluss zur Erneuerung der Heizungsanlage und weiterer Schritte in der Schule Diespeck**Beschluss Nr. 65/2018****Für 16 Gegen 0 Anwesend 16**

Der Gemeinderat gibt die Zustimmung zu folgenden Schritten:

- 1.) **Grundsatzbeschluss zur Erneuerung der Heizungsanlage.**
- 2.) **Beauftragung des Büros Cesinger, auf der Grundlage der Überrechnungen für das Programm KIP-S, zur Vorbereitung und der Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung zur Anschaffung einer Erdgas-Brennwert-Doppelheizkesselanlage und einiger notwendiger Pumpen.**
- 3.) **Ermächtigungsbeschluss für den Bürgermeister der Gemeinde Diespeck zur Auftragsvergabe an den dann ermittelten, wirtschaftlichsten Bieter nach Vorlage des Förderbescheides, einer Unbedenklichkeitsbescheinigung oder der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Regierung von Mittelfranken.**

Die vorgestellte Vorgehensweise gilt auch für den Fall, dass eine Aufnahme ins Förderprogramm nicht erfolgt. Sodann steht unter Punkt 3. nurmehr der Ermächtigungsbeschluss für sich genommen.

12 Sonstiges, Wünsche, Anregungen

